

Ausfertigung

Aktenzeichen:
1 C 187/11



Verkündet am
23.02.2012

Amtsgericht Neresheim

Grimbacher, JAng'e
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

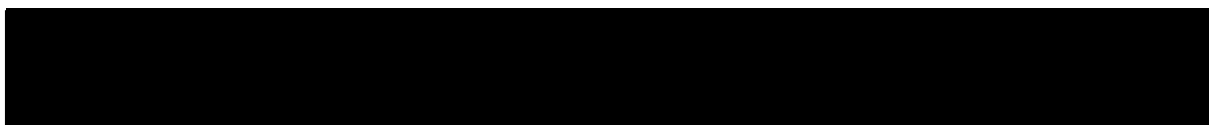


- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 1450/10BS04JR

gegen



- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:



wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Neresheim
durch den Direktor des Amtsgerichts Finsterle
am 23.02.2012 auf die mündliche Verhandlung vom 12.01.2012

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 504,53 zu bezahlen nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 28. Oktober 2011.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 1/3 und die Beklagte 2/3.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Streitwert: € 743,66

Tatbestand

Von der Darstellung wird abgesehen (§ 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Entscheidungsgründe

Es ist zwischen den Parteien unstrittig, dass die Beklagte den Kläger den vollen unfallbedingten Schaden zu erstatten hat, welcher durch einen am 9. Juli 2010 in Neresheim von einem Versicherungsnehmer der Beklagten verschuldeten Verkehrsunfall entstanden ist.

Streitig sind zwischen den Parteien ganz oder teilweise drei Schadenspositionen: Gutachterkosten, Mietwagenkosten, allgemeine Unkostenpauschale.

Gutachterkosten

Der Kläger hat den Sachverständigen [REDACTED] aus [REDACTED] beauftragt, den Schaden an seinem Fahrzeug zu schätzen. Der Sachverständige hat ein Gutachten vom 2. August 2010 erstattet, in welchem Reparaturkosten in Höhe von € 2.142,60 netto und € 2.549,69 brutto ausgewiesen sind sowie eine Wertminderung in Höhe von € 400,00. Ferner hat der Sachverständige für seine Tätigkeit dem Kläger eine Rechnung in Höhe von € 478,26 gestellt.

Die Beklagte verweigert Bezahlung dieser Rechnung mit der Begründung, der Kläger habe dem Sachverständigen zwei ihm bekannte frühere Unfälle des Fahrzeugs sowie die sich hieraus ergebenden Vorschäden verschwiegen. Deshalb habe der Sachverständige ein inhaltlich falsches Gutachten vorgelegt, die Kosten eines solchen Gutachtens seien aber nicht erstattungsfähig. Insbesondere besteht die Unrichtigkeit des Gutachtens darin, dass wegen der Vorschäden keine Wertminderung eingetreten sei. Die Beklagte hat auch die angebliche Wertminderung nicht ersetzt und dies wurde vom Kläger hingenommen.

Der Kläger hat bestritten, von dem ersten der beiden Vorschäden Kenntnis gehabt zu haben, weil sich dieser Unfall im Jahr 2005 ereignet habe und der Kläger das Fahrzeug erst am 14. Juni 2008 erworben habe. Die Beklagte hat - allerdings wenig substantiiert - behauptet, der Voreigentümer des Fahrzeugs habe den Schaden dem Kläger offenbart. Von dem zweiten Unfall und Vorschaden muss der Kläger aber Kenntnis gehabt haben, weil sich dieser Unfall am 25. August 2008 ereignet hat, als der Kläger das Fahrzeug wenn auch nur für wenige Tage bereits in Besitz hatte.

Der Beklagten ist vom Ansatz her darin rechtzugeben, dass ein Unfallgeschädigter die Kosten eines von ihm beauftragten Kraftfahrzeugsachverständigen nicht ersetzt verlangen kann, wenn er gegenüber dem Sachverständigen (reparierte) Vorschäden verschwiegen hat und der Sachverständige deshalb unrichtig schätzt (so auch die von der Beklagten zitierte Entscheidung des KG Berlin in VersR 2004, 1620). In der genannten Entscheidung ging es aber nicht nur um eine zu Unrecht angenommene Wertminderung, vielmehr hat in dem dort entschiedenen Fall das Verschweigen der Vorschäden dazu geführt, dass der betreffende Sachverständige den Wiederbeschaffungswert falsch geschätzt hat. Dann aber ist die gesamte Kalkulation des Gutachtens, insbesondere was die Frage der Reparaturwürdigkeit oder eines Totalschadens betrifft, unrichtig und das Gutachten insgesamt unbrauchbar.

So liegt es in vorliegendem Fall nicht. Die Reparaturkalkulation des Sachverständigen war an sich richtig, nur ist wegen des Vorschadens an dem Fahrzeug des Klägers keine Wertminderung eingetreten. Das Gutachten war also nicht vollständig unbrauchbar, sondern nur teilweise unrichtig. Dies allerdings hat der Kläger zu vertreten. Die Beklagte musste selbst Nachprüfungen anstellen, um die teilweise Unrichtigkeit des Gutachtens belegen zu können. Es liegt deshalb ein Verstoß des Klägers gegen seine Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 BGB) vor. Angemessen erscheint es, in diesem Fall die Gutachterkosten zwischen den Parteien hälftig aufzuteilen, weshalb der Kläger statt der verlangten € 478,26 nur € 239,13 ersetzt verlangen kann.

Mietwagenkosten

Beim Fahrzeug des Klägers handelt es sich um einen Audi A6 Avant Quattro. Die Reparatur des Fahrzeugs in dem Autohaus [REDACTED] hat vier Tage gedauert. Es ist unstrittig, dass der Kläger berechtigt war, für vier Tage ein Ersatzfahrzeug anzumieten. Dies hat er eben-

falls bei der Firma ██████ getan und diese hat ihm für die vier Tage Mietwagenkosten in Höhe von € 560,40 brutto in Rechnung gestellt. Hierauf hat die Beklagte einen Betrag von € 300,00 bezahlt, weshalb der Kläger noch weitere € 260,44 beansprucht.

Das Amtsgericht Neresheim schließt sich bei der Berechnung der angemessenen Mietwagenkosten der inzwischen ständigen Rechtsprechung der übergeordneten Berufungskammer des Landgerichts Ellwangen an. Diese hat (in letzter Zeit zum Beispiel in einem Urteil vom 23. März 2012, 1 S 147/11) unter anderem folgendes ausgeführt: Der Geschädigte könne als Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten beanspruchen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch für zweckmäßig und notwendig halten darf. Nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot sei ein Geschädigter gehalten, im Rahmen des zumutbaren von mehreren Möglichen den wirtschaftlicheren Weg zu wählen. Der Geschädigte könne also von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs nur den günstigsten Mietpreis ersetzt verlangen. In welcher Höhe Mietwagenkosten in diesem Sinn erforderlich seien, könne grundsätzlich nach § 287 ZPO geschätzt werden.

Die Kammer über ihr Schätzungermessen in der Weise aus, dass sowohl die Schwackeliste als auch der Fraunhofermietpreisspiegel zur Grundlage der Schätzung gemacht würden. Die Einholung von Sachverständigengutachten sei deshalb in solchen Streitigkeiten nicht geboten.

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung ergibt sich in vorliegendem Fall folgendes:

Der Normaltarif nach Schwacke (Fahrzeugklasse 8) beträgt für vier Tage	€ 797,93.
Der Normaltarif nach Fraunhofer beträgt für vier Tage (Postleitzahlengebiet 73)	€ 360,00.

Das arithmetische Mittel aus beiden Listen (€ 797,93 + € 360,00) : 2 =	€ 578,97.
Abzüglich der bereits regulierten	€ 300,00
würde sich noch eine weitere Forderung des Klägers von	€ 278,97
ergeben.	

Dies ist sogar geringfügig mehr als die vom Kläger verlangten weiteren € 260,40.

Bezüglich der Mietwagenkosten ist somit die Klage voll begründet.

Unkostenpauschale

Die Beklagte hat bisher an den Kläger € 20,00 bezahlt. Nach der ständigen Rechtsprechung des angerufenen Gerichts ist aber eine allgemeine Unkostenpauschale von € 25,00 angemessen, weshalb dem Kläger weitere € 5,00 zuzusprechen waren.

Zusammenfassung und Nebenforderungen

Der Kläger kann also beanspruchen:

anteilige Sachverständigenkosten	€ 239,13
restliche Mietwagenkosten	€ 260,40
restliche Unkostenpauschale	€ 5,00
	<u>€ 504,53.</u>

Weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten konnten nicht zuerkannt werden, weil die Beklagte

vorgerichtlich zutreffend die Kosten aus einem Gegenstandswert bis € 2.500,00 errechnet und auch voll reguliert hat.

Die Zinsforderung ist begründet nach Verzugsgrundsätzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Anordnungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgen aus § 708 Nr. 11 ZPO.

Finsterle
Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt
Neresheim, 17.07.2012



Grimbacher
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

